

1 Zivilgesetzbuch

§ 40

Ansprüche aus Miteigentum

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Miteigentum selbständig gegenüber Dritten geltend zu machen. Die Herausgabe kann er jedoch nur an alle Miteigentümer verlangen.

§ 41

Aufhebung des Miteigentums

(1) Jeder Miteigentümer kann jederzeit die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft verlangen, wenn der Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer nicht widerspricht.

(2) Die Art der Teilung des Miteigentums ist zwischen den Miteigentümern zu vereinbaren. Einigen sie sich nicht, sind Grundstücke und Gebäude zu veräußern, und der Erlös ist zu teilen. Andere Sachen sind so zu teilen, daß kein unverhältnismäßiger Scha-

den entsteht. Ist das nicht möglich, sind auch diese Sachen zu verkaufen, und der Erlös ist zu teilen.

§ 42

Gesamteigentum

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesamteigentümer ergeben sich aus den für das Gesamteigentum geltenden Rechtsvorschriften oder aus den von den Gesamteigentümern getroffenen Vereinbarungen.

(2) Für das Gesamteigentum der Mietergemeinschaft (§118), von Gemeinschaften der Bürger (§§ 266ff.) und der Erbengemeinschaft (§ 400) gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Für das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 13ff. FGB.

DRITTER TEIL

VERTRÄGE ZUR GESTALTUNG

DES MATERIELLEN UND KULTURELLEN LEBENS

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über Verträge

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 43

Aufgabe der Verträge

(1) Die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie Bürgern untereinander werden insbesondere durch Verträge gestaltet. In den Verträgen sind ausgehend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die gegenseitigen Rechte und Pflichten beim Erwerb von Leistungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger im beiderseitigen Einverständnis festzulegen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. §§ 1-16 ZGB.

(2) Die Betriebe haben Verträge mit den Bürgern so abzuschließen und zu erfüllen, daß sie ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung entsprechend der ihnen übertragenen staatlichen Verantwortung planmäßig und allseitig verwirklichen. Die Verträge tragen dazu bei, die individuellen Interessen der Bürger mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§95, 134, 163, 204, 233, 246 ZGB.

§ 44

Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, dem Abschluß, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung von Verträgen haben die Bürger und Betriebe als Vertragspartner vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten zu lassen.

Anmerkung: Vgl. hierzu insbes. § 14 ZGB.

§ 45

Bestimmung des Vertragsinhalts

(1) Die Rechte und Pflichten beim Abschluß und bei der Erfüllung von Verträgen ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Werden von den Partnern besondere Vereinbarungen getroffen, sollen sie ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Vertrag so festlegen, daß der mit dem Vertrag beabsichtigte Zweck eindeutig bestimmt und Streit über den Vertragsinhalt vermieden wird.

(3) Die Partner können auch Vereinbarungen treffen, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind oder die von seinen Bestimmungen abweichen, soweit ihre Anwendung nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht gegen Inhalt und Zweck dieses Gesetzes verstoßen.

(4) Die Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; das gleiche gilt für die Verantwortlichkeit für nicht qualitäts-